



**Stellungnahme der IG-Architektur  
zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz  
mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird**

Ministerialentwurf: BMWA-91.511/0005-I/3/2007  
Ende der Begutachtungsfrist: 15.06.2007

**DIE REFORM DES ZIVILTECHNIKERINNENGESETZES  
GEHT IN DIE FALSCHER RICHTUNG**

In regelmäßigen Abständen wird das ZiviltechnikerInnenengesetz novelliert, die Diskriminierung inländischer AbsolventInnen der Studienrichtung Architektur gegenüber MitbewerberInnen aus der EU wurde und wird dabei konsequent ignoriert bis verschärft!

Durch die einzigartige Konstellation der ArchitektInnen als ZiviltechnikerInnen in Österreich gestaltet sich der Berufszugang in Österreich derzeit im EU-Vergleich schwierig und führt zu massiver Diskriminierung im EU-Vergleich. (Einerseits planende Tätigkeit = ArchitektIn im EU Vergleich = Planungsbefähigung, andererseits „mit öffentlichem Glauben versehene Personen = Beurkundungstätigkeit = Befugnis ZiviltechnikerIn). Dies führt zu einer massiven Diskriminierung österreichischer AbsolventInnen der Studienrichtung Architektur im Vergleich zu ihren KollegInnen innerhalb der EU.

**Schluss mit der Diskriminierung österreichischer AbsolventInnen!**

Wir fordern die Stärkung österreichischer Architektinnen und Architekten im EU-weiten Wettbewerb durch Angleichung der Bestimmungen zum Berufszugang und Befugnisse an den EU-Standard im Rahmen einer Novelle des ZiviltechnikerInnenengesetzes. Eine Verschärfung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist der Schritt in die umgekehrte Richtung und damit kontraproduktiv im Sinne einer Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments).

Die Anerkennung der Befugnisse aus der EU, wie im vorliegenden Entwurf präsentiert, benachteiligt österreichische ArchitektInnen gegenüber KollegInnen aus dem EU-Raum. Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist es für nicht österreichische EU-AbsolventInnen leichter (§36 Z12 ZTG Entwurf: maximal 2 Jahre Praxis oder Prüfung), eine österreichische ZiviltechnikerInnenbefugnis zu erlangen, als für österreichische AbsolventInnen (§8 ff ZTG: Prüfung nach zumindest 3 Jahren Praxis)

Ein neuer Gesetzesentwurf muss der österreichischen Ausnahmesituation im EU-Vergleich Rechnung tragen und die differenzierten Tätigkeiten Planungsbefähigung und ZiviltechnikerInnenbefugnis beachten, ohne inländische ArchitektInnen dabei zu diskriminieren!



### **Einheitliches, kompatibles Pensionssystem für das gesamte Berufsleben**

Einer Kompatibilität der Versicherungssysteme während des Praxiserwerbes (ASVG, GSVG) und der Berufsausübung (Wohlfahrtseinrichtungen WE) muss in einem neuen Gesetzesentwurf Rechnung getragen werden (z.B. Teilpensionsregelung auch im ASVG/GSVG etc.)! Ein Verfall von Versicherungszeiten bzw. Doppelversicherung ohne die entsprechende Gegenleistung muss dringend beendet werden!

Wir fordern diese Regierung in diesem Kontext auf, ihre verfassungsrechtliche Mehrheit zu einer sinnvollen Veränderung des Sozialversicherungsgesetzes zu nutzen, um Ungerechtigkeiten wie den Verlust von geleisteten Versicherungsbeiträgen am Wege zur Berufsausübung zu beenden!

### **Anpassung des Berufszugangs an EU-Maßstäbe und an die wirtschaftliche Realität der AbsolventInnen**

Die Anerkennung der Praxis darf sich nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Belangen bzw. Arten von Dienstverhältnissen richten, sondern kann sich nur am Erwerb der Praxis orientieren. Ein Entfall der Punkte 1. bis 3. aus §8 ZTG würde der tatsächlichen Berufssituation junger österreichischer AbsolventInnen am ehesten Rechnung tragen. Die Anerkennung von Praxiszeiten während des Studiums entspricht der Grundidee des Praxiserwerbs.

In Bezug auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse erscheint uns die Streichung des Begriffes „hauptberuflich“ (§8 Z1 ZTG) hinreichend. Dies ermöglicht eine wesentlich weitreichendere Anerkennung von Teilzeitarbeitsverhältnissen, als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist (siehe Anlage Gleichbehandlungsanwaltschaft).

Eine Möglichkeit der Angleichung an den EU-Standard kann die Schaffung des Status eines Berufanwärters mit Planungsbefähigung (=selbständige Tätigkeit) im ZTG wie ZTKG sein. Im ASVG §5 Abs.15 ist der Begriff Berufswärter bereits festgehalten. Wir sehen dies als möglichen Schritt in Richtung einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer AbsolventInnen im Rahmen einer Lösung der Berufszugangsproblematik in Angleichung an die EU-Standards an.

### **Binden Sie die IG-Architektur in die Entstehung des neuen ZTG ein!**

Wien, 12.6.2007

Berufsberechtigungsgruppe der IG-Architektur  
Michael Wildmann, Martha Wolzt, Irene Prieler



**Beilagen:**

- IG-Architektur kritisiert Regierungsprogramm
- Gleichbehandlungsanwaltschaft
- Gemeinsame Deklaration von Mitgliedern der Bundessektion Architekten, der IG-Architektur, des Jungarchitektenausschusses der LK OÖ/Sbg sowie der Offenen Liste Architektur zur Novelle des ZTG
- Stellungnahme der IG-Architektur zum Kammerentwurf 2003

IG Architektur  
Gumpendorferstr. 63B  
1060 Wien  
T 01 4089360  
F 01 403879417  
[organisation@ig-architektur.at](mailto:organisation@ig-architektur.at)  
[www.ig-architektur.at](http://www.ig-architektur.at)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Sektion I/ Unternehmen  
Herrn Sektionschef Mag. Herbert Preglau  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Bedingung für den Zugang zur selbständigen  
Erwerbstätigkeit/Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung/  
Gleichbehandlungsgesetz**

Wien, am 15.2.2007

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Interessengemeinschaft Architektur hat sich an die Anwaltschaft für die Gleichbehandlung mit der Frage gewandt, ob die derzeit geltenden Regelungen im Ziviltechniker-gesetz betreffend die Ziviltechniker-/innenprüfung eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bei den Bedingungen für den Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit darstellen.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung dient unter anderem der Beratung und Unterstützung von Personen, die sich auf Grund des Geschlechts in der Arbeitswelt diskriminiert fühlen (Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – GBK/GAW-Gesetz; BGBl Nr 108/1979 idF BGBl I Nr 82/2005).

Die Befugnis zur freiberuflichen Tätigkeit als Ziviltechniker/in wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dann verliehen, wenn die erforderliche fachliche Befähigung nachgewiesen wurde. Die fachliche Befähigung setzt sich gemäß § 6 Abs 1 ZTG aus

- der Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums,
- der praktischen Betätigung und
- der erfolgreichen Ablegung der Ziviltechniker/innenprüfung

zusammen.

Zur praktischen Betätigung sieht das Ziviltechniker-gesetz 1993 (ZTG), das 2005 novelliert wurde (BGBl I Nr 164/2005), in § 8 dazu folgendes vor:

„(1) Die Praxis muss **mindestens drei Jahre** umfassen, nach Abschluss des Studiums zurückgelegt werden und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie muss **hauptberuflich**

1. in einem Dienstverhältnis
2. als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes oder
3. im öffentlichen Dienst

absolviert worden sein....“

Nach § 9 ZTG kann die Ziviltechniker-/innenprüfung nach Absolvierung der geforderten praktischen Betätigung abgelegt werden.

Über die Zulassung zur Ziviltechniker-/innenprüfung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Das würde bedeuten, dass Menschen, die die praktische Betätigung in Teilzeit ausüben, nicht zur Ziviltechniker-/innenprüfung zugelassen werden.

**Nach Ansicht der Anwaltschaft für Gleichbehandlung kann dabei eine mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nicht ausgeschlossen werden.**

Das Gleichbehandlungsgesetz (Bundesgesetz über die Gleichbehandlung – GIBG, BGBl I Nr 66/2004 idF BGBl I Nr 82/2005) definiert mittelbare Diskriminierung in § 5 Abs 2 gemäß der Änderungsrichtlinie zur Gleichbehandlungsrichtlinie 76/206/EWG idF 2002/73/EG wie folgt:

„Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“

Nach § 4 Ziffer 3 GIBG darf niemand **bei den Bedingungen zum Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit** unmittelbar oder mittelbar, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- und Familienstand, auf Grund des Geschlechts diskriminiert werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn die Anwendung einer nationalen Maßnahme, die zwar neutral formuliert ist, tatsächlich wesentlich mehr Frauen als Männer benachteiligt.

In der **Rechtssache C-184/89 (Nimz)** hat der EuGH festgestellt, dass sich der Behauptung, es bestehe ein besonderer Zusammenhang zwischen der Dauer einer beruflichen Tätigkeit und dem Erwerb eines bestimmten Kenntnis- und Erfahrungsstandards, keine objektiven Kriterien entnehmen lassen, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben, da es sich dabei lediglich um eine verallgemeinernde Aussage zu bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen handelt. Er stellt weiters fest, dass das Dienstalter zwar Hand in Hand mit der dienstlichen Erfahrung geht, die den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin grundsätzlich zu einer besseren Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben befähigt, jedoch hängt der objektive Charakter eines solchen Kriteriums von allen Umständen des Einzelfalles und insbesondere davon ab, welche Beziehung zwischen der Art der ausgeübten Tätigkeit und der Erfahrung besteht, die die Ausübung dieser Tätigkeit nach einer bestimmten Anzahl geleisteter Arbeitsstunden verschafft.

In der **Rechtssache C-100/95 (Kording)** wird weiters festgestellt, dass nationale Regelungen, nach denen sich die Gesamtdauer der als Voraussetzung für eine Tätigkeit bei Teilzeitbeschäftigung mit Ermäßigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend verlängert, dem Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG widersprechen, wenn diese Vorschriften erheblich mehr Frauen als Männer betreffen und nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben.

**Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2002/73/EG**, die bis 5.10.2005 umzusetzen war, lautet:

„Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bedeutet, dass es im öffentlichen und privaten Bereich einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf folgende Punkte keinerlei unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts geben darf:

- a. Die Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zu unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position einschließlich des beruflichen Aufstiegs. (...)“

**Abs 2** lautet:

„Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden.

Unter den dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie im Lichte der zitierten Judikatur des EuGH erlaubt sich die Anwaltschaft für Gleichbehandlung gemäß § 3 Abs 5 GBG/GAW-Gesetz folgende **Empfehlung** abzugeben:

Nach Ansicht der Anwaltschaft für Gleichbehandlung stellt die Bedingung für die Zulassung zur Ziviltechniker-/innenprüfung in der derzeit geltenden Fassung des ZTG durch den erforderlichen Nachweis einer dreijährigen Vollzeitbeschäftigung für die praktische Betätigung eine mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar. Eine Nichtanrechnung der Teilzeit könnte nach Ansicht der Anwaltschaft für Gleichbehandlung daher auf der Grundlage der gleichbehandlungsrechtlichen Vorschriften Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Im Hinblick auf die Richtlinie 2002/73/EG scheint eine europarechtskonforme Auslegung der Bestimmung des § 8 ZTG, über die praktische Betätigung für die Erteilung einer Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung, erforderlich.

Empfohlen wird daher, auch die in Teilzeit absolvierte praktische Betätigung anzurechnen. Im Lichte der zitierten Rechtssache C-100/95 weisen wir darauf hin, dass es dabei nicht bloß zu einer rein verhältnismäßigen Anrechnung kommen sollte. Dies könnte allenfalls auch mit einem entsprechenden Erlass klargestellt werden.

Wünschenswert ist im Weiteren eine Novelle des ZTG bei den Bestimmungen über die praktische Betätigung, wobei auch auf den geschlechtergerechten Sprachgebrauch Rücksicht genommen werden sollte.

Wir ersuchen um Mitteilung, ob Sie unserer Empfehlung Folge leisten werden.  
Für mögliche Fragen und Informationen stehen wir selbstverständlich zu  
Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Sandra Konstatzky  
Gleichbehandlungsanwältin



**Gemeinsame Deklaration  
von Mitgliedern der Bundessektion Architekten, der IG-Architektur, des  
Jungarchitektenausschusses der LK OÖ/Sbg sowie der Offenen Liste  
Architektur  
zur Novelle des ZTG**

In der Sitzung der Bundessektion Architekten am 15.4.2005 wurden folgende Beschlüsse zum **ZTG-Begutachtungsentwurf** gefasst:

Zur ruhenden Befugnis:

PENDL stellt den **Antrag**, im §17 (7) Z.2 folgende Streichung vorzunehmen:  
„§ 17 (7) Während des Ruhens der Befugnis sind Ziviltechniker nicht berechtigt:  
1. öffentliche Urkunden (§ 4 Abs. 3) zu errichten,  
2. Ziviltechnikerleistungen (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erbringen ~~oder anzubieten.~~  
**Abstimmung:** Antrag wird einstimmig angenommen.“

PENDL stellt den **Antrag**, im §17 (8) folgende Streichung vorzunehmen:  
„§ 17 (8) Unbeschadet des Abs. 7 ist die Teilnahme an einem Architekturwettbewerb (Auslobungsverfahren), ~~der als solcher nicht unmittelbar zu einer Auftragserteilung führt,~~ auch mit ruhender Befugnis zulässig.“  
**Abstimmung:** Antrag wird einstimmig angenommen.“

Zur Praxis:

PENDL stellt den **Antrag**, dass in § 8 (1) die Bezugnahme der Praxisregelung auf sozialversicherungsrechtliche Belange zu eliminieren ist. Der 2. Satz in § 8 (1) ist somit zu streichen.  
**Abstimmung:** Antrag wird mit einer Enthaltung einhellig angenommen.

PENDL stellt den **Antrag**, den vorliegenden Vorschlag der 2-jährigen Praxis für Universitätsabsolventen zur Kenntnis zu nehmen.  
**Abstimmung:** Antrag wird mit 4 Prostimmen, 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

In der anschließenden offenen Diskussion mit Vertretern der IG-Architektur, des Jungarchitektenausschusses der LK OÖ/Sbg sowie der Offenen Liste Architektur wurde folgender politischer Wille zum Ausdruck gebracht:

Neben den in der BS-Arch gefassten Beschlüssen wird die Einführung eines adäquaten, zeitgemäßen und der beruflichen Wirklichkeit entsprechenden **Anwärterstatus** für Architekten befürwortet, wie er bereits in den anderen 24 EU-Mitgliedstaaten üblich ist. Der Anwärterstatus soll durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet sein:

- **Berufsbezeichnung „Architekt“ bei sofortigem Eintritt in die Kammer nach Abschluss des Studiums**
- **Notwendige Praxis für die Ausübung des Architektenberufes, in angemessener Weise bereits während des Studiums absolvierbar, ohne Bezug auf arbeits- und sozialrechtliche Belange**
- **Projekte in kleinerem Umfang vom Anwärter selbständig bearbeitbar; z.B. jene, welche kein baurechtliches Genehmigungsverfahren benötigen (zB. Bauanzeige, Innenausbau, Innenarchitektur)**

Eine genaue Definition des Anwärterstatus mit Rechten und Pflichten ist noch zu erarbeiten.

Wien, 15. April 2005



## AUSSENDUNG

Datum : 25.11.2003

Seiten: 10

Betreff: Stellungnahme der ig architektur zum Kammerentwurf „Reform des Ziviltechnikergesetzes“

Verfasser: Arbeitsgruppe Berufsberechtigung, beruf@ig-architektur.at

## DIE ZUKUNFT DER ARCHITEKTUR BEGINNT JETZT

...kommt die Kammer mit?

## DIE REFORM DES ZIVILTECHNIKERGESETZES GEHT IN DIE FALSCHER RICHTUNG !

**Mit der Reform des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) und des Ziviltechnikerammergesetzes (ZTKG) verpasst die Bundeskammer eine große Chance zum vernünftigen und gerechten Ausgleich wirtschaftlicher Benachteiligungen.**

- > 50% der KollegInnen (Anwärter, „Ruhende“, Einzel- und Kleinunternehmer) werden durch neue oder nicht verbesserte Bestimmungen an den Rand der wirtschaftlichen Existenz gedrängt
- > die Inländerdiskriminierung gerade zu Lasten der kleinen Büros wird durch unverändert wettbewerbsverzerrende Beitragssysteme auch für die nächsten Jahre festgeschrieben.

## WIR FORDERN DAHER

**Schluss mit den wettbewerbsverzerrenden Benachteiligungen der österreichischen Ziviltechnikerinnen und Anwärterinnen gegenüber ihren EU-Kolleginnen bei der**

## REFORM des BEITRAGSSYSTEMS und des BERUFSZUGANGS

Im Interesse der großen Mehrheit aller Architekturschaffenden in Österreich erwarten wir daher vom reformierten ZTKG und ZTG:

### 1) Verankerung einer sozial gerechten Reform des Beitragssystems (§29a ZTKG) als Voraussetzung für eine Änderung des Status der ruhenden Befugnis (§17 Abs.7 ZTG):

- > Abschaffung der Mindest- und Höchstbeiträge bei Umlage und WE
- > Fixe Einkommensbindung der WE mit zu verhandelndem Umsatzanteil für Großbüros
- > Senkung der Berechnungsfaktoren für Umlage und WE
- > Einbindung der WE in die Harmonisierung

**Akquisition und Teilnahme an Wettbewerben bei ruhender Befugnis, muß jedenfalls zulässig bleiben!**

### 2) Anpassung des Berufszugangs an EU-Maßstäbe und an die wirtschaftliche Realität der Absolventen und des Großteils der Ziviltechniker:

- > Anerkennung unterschiedlicher Formen des Praxiserwerbs, inkl. selbständige Tätigkeit (z.B. im Bereich Innenarchitektur, Bauleitung mit Gewerbeschein,...)
- > Anerkennung von Praxiszeiten während des Studiums im Umfang von 2/3 der Gesamtzeit
- > Verhinderung von Mehrfachversicherungen durch Kompatibilität der Versicherungssysteme (ASVG, GSVG, WE,...), Verwirklichung der Anwärterversicherung, Teilpensionsregelung

**Nur durch vernünftige Erleichterung des Zugangs und gerechtere Verteilung der Lasten ist die WE auf längere Sicht finanzierbar!**

## **DIE KAMMERMITGLIEDER IN DER IG-ARCHITEKTUR FORDERN DARÜBER HINAUS TRANSPARENTE, DEMOKRATISCHE KAMMERSTRUKTUREN**

- > Lückenlose Offenlegung aller Vorhaben und Beratungen vor Beschlussfassung
- > Offene Diskussion und Entscheidungsfindung in allen wirtschaftlich, rechtlich und sozial relevanten Fragen unter Einbeziehung aller Mitglieder

### **Entscheidungsprozesse wie im Fall ZTG- und ZTKG-Reform lehnen wir ab !**

- > Wenn die EU-Kommission von weiterer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs spricht (und de facto die Marktkonzentration international operierender Großunternehmen fördert)
- > Wenn ein Wettbewerbskommissar den Verdacht der Kartellbildung bei einem nach Qualitätskriterien regulierten Markt mit tausenden Kleinanbietern in den Raum stellt (eine erstaunliche Verdrehung der Tatsachen)

**Dann ist Solidarität aller Architekturschaffenden mehr denn je gefragt.**

**Unsere Bundeskammer scheint aber die Entsolidarisierung anzustreben im Interesse weniger „Großer“ und unter Missachtung der schon jetzt prekären wirtschaftlichen Lage der überwiegenden Mehrheit der „Kleinen“.**

## DIE FAKTEN

**Der ZTG-Entwurf grenzt 50% der in Österreich tätigen Architekturschaffenden endgültig vom Markt aus! ZiviltechnikerInnen mit ruhender Befugnis sind die neuen Outlaws. Der „Nachwuchs“ bleibt weiterhin ausgeschlossen. Die Kernfrage - die soziale Ungerechtigkeit der Beitragssysteme - wird durch den gleichzeitig beschlossenen ZTKG-Entwurf nicht gelöst.**

Teuer ausgebildete UniversitätsabsolventInnen einschlägiger Studien und Mitglieder der gesetzlichen Berufsvertretung mit oft jahrelanger Berufserfahrung dürfen nach der neuen Regelung ihre Leistungen nicht einmal – etwa durch Wettbewerbsbeteiligung – anbieten! Sie dürfen damit nicht nur weniger als ihre EU-KollegInnen, die bei vollen Berufsrechten teilweise nur unwesentlich mehr Beiträge an ihre Berufsvertretung zahlen als die zum Aussetzen verurteilten „Ruhenden“, sie dürfen auch weniger als österreichische Baumeister ohne Hochschulstudium oder fachspezifische Ausbildung!

Den wettbewerbsverzerrenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wird dadurch noch die Spitze aufgesetzt! Mehr als ein Drittel der österreichischen Ziviltechniker wird vom Markt verdrängt. Dass die Mitglieder vor Beschlußfassung von ihren Vertretern nicht gefragt, ja nicht einmal umfassend informiert werden, versteht sich ja fast schon von selbst.

Laut Ziviltechnikerverzeichnis 2003 sind von 6512 Ziviltechnikern 2260 ruhend, also mehr als ein Drittel! Etwa annähernd so viele Personen dürften zur Zeit in Österreich als Absolventen einschlägiger Studien an österreichischen Universitäten mit ausländischen Befugnissen oder ohne Befugnis tätig sein. Von den 4252 Ziviltechnikern mit aufrechter Befugnis hat ein großer Anteil um Stundung der WE-Beiträge angesucht, 30% der Mitglieder haben Rückstände in der Zahlung der Beiträge<sup>1</sup>. Die Summe der Beitragsrückstände belief sich Ende 2002 auf € 4,012 Mio<sup>2</sup>, das entspricht den Beiträgen von über 1000 Mindestbeitragszahlern oder etwa 12% des gesamten Beitragsaufkommens von ca. € 29,0 Mio<sup>3</sup>.

Da bei den Inhabern ausländischer Befugnisse nicht unbedingt von demonstrativem Österreich-Haß auszugehen ist, sondern von der gleichen wirtschaftlichen Zwangslage wie bei den „Ruhenden“ und bei der immer größer werdenden Zahl der „Unbefugten“, kann geschätzt werden, daß - abzüglich Ziviltechniker in privaten und öffentlichen Dienstverhältnissen - von ca. 9.000 in Österreich als Architekten und Ingenieure tätigen Personen nur ca. 50% eine ausreichende wirtschaftliche Kapazität erreichen, um die Mindestbeiträge zur Pflichtversicherung der Kammer zu leisten!

**Der Rest wird nun durch den ZTG-Entwurf zur endgültigen Marginalisierung verdammt, seine Rechte sind auf Abwarten und Tee trinken eingeschränkt! Die Kammer schadet sich damit selbst!**

### Was steckt hinter der Misere?

Wirtschaftliche Unfähigkeit? Ein zu enger Markt mit zu vielen Anbietern? Oder aber ein ungerechtes Beitragssystem gekoppelt mit sehr ungleicher Verteilung der Umsätze? Also eine Zwei-Klassen Gesellschaft quer durch die Kammer? Alle verfügbaren Daten zeigen, daß die Minderheit der Spitzenverdiener durch die reine Einkommensbindung und die Deckelung der WE-Beiträge<sup>4</sup> dem System einen großen Anteil der nach den gesamten lukrierten Umsätzen zu erwartenden Mittel entzieht.

**Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder muß das mit überhöhten Beitragssätzen bzw. für zumindest 20% der Mitglieder existenzgefährdenden Mindestbeiträgen ausgleichen.<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Protokoll der Vorstandssitzung der Sektion Architekten der Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 11.8.2003

<sup>2</sup> Informationsveranstaltung "Wohlfahrtseinrichtungen" 24.3.2003 im Plenarsaal des Innsbrucker Rathauses

<sup>3</sup> Jahresabschluß WE-Pensionsfonds 2002

<sup>4</sup> in Bezug auf den Umlageanteil de facto in der Höhe des Pflichtbeitrags bzw. bei einer Einkommenshöhe von ca. € 11.000,-

<sup>5</sup> In Großbüros fließt ein überwiegender Teil dieser Mittel über die Sozialversicherungsanteile der Mitarbeiterhonorare an andere Sozialversicherungssysteme ab, während er bei Einzelunternehmern in voller Höhe der WE zugute kommt.

## DAS BEITRAGSSYSTEM

### Sterbekassenfonds

alle ZT zahlen nach Altersklassen 27-60 zw. € 115,80 und € 311,88

Wohlfahrtseinrichtung:	Jahres ZT-Einkommen	Beiträge
Ruhende Befugnis:		--
Aufrechte Befugnis *:		
Mindestbeitrag/Jahr	< € 14.593,36 <sup>6</sup>	€ ca. 3.750,- (2004)
Normalbeitrag/Jahr	€ 14.593,36 - € 55.941,24	25% des ZT-Einkommen
Höchstbeitrag/Jahr	> € 55.941,24	€ 13.985,31

\* volle Beitragszahlung für das gesamte Kalenderjahr ab dem ersten Tag der Aufrechlmeldung!

Umlage:	Jahres- ZT-Umsatz	Beiträge
Ruhende Befugnis:		€ 265,-/Jahr
Aufrechte Befugnis:		
Mindestbeitrag (Sockel)	< € 95.254,-	€ 600,-/Jahr
Normalbeitrag	€ 95.254,- - 5.000.000,-	1,9 x (Umsatz) <sup>0,502</sup>
Höchstbeitrag (Deckel)	> € 5.000.000,-	€ 4.350,-/Jahr

**Summe Mindestbeiträge bei aufrechter Befugnis ca. € 4.480,- – € 4.675,-**

Im Vergleich betragen die Summen der Mindestbeiträge in den uns nächsten Teilen der EU:

### Summe Mindestbeiträge

Bayern	€ 1.132,- (1.-3. Jahr, bzw. auf Antrag bei Eink. < Bemessungsgrundlage)
Baden-Württemberg	€ 2.994,- (1.-5. Jahr, bzw. auf Antrag bei Eink. < Bemessungsgrundlage)
Italien	€ 827,53 (1.-3. Jahr, >35Jahre; sonst 1.477,-)
Holland	€ 50,- (Pensionsversicherung ausgegliedert!)

**Die Wettbewerbsbenachteiligung von österreichischen Einzelunternehmern und Kleinbüros (über 50% der ZT) alleine aufgrund der Pflichtversicherungs- und Mitgliedsbeiträge ist also evident!**

Dass die Leistungen etwa der deutschen Versorgungswerke trotz niedrigerer Beiträge bis zu 2 1/2 mal über denen der WE liegen darf auch nicht vergessen werden.

<sup>6</sup> Das durchschnittliche Jahreseinkommen aller österreichischen ArchitektInnen beträgt lt. einem Rechnungshofbericht zum Vergleich der Einkommen freier Berufe brutto € 21.000,-! (siehe Protokoll der Sitzung des VA Wien, NÖ, Bgld vom 16.6.2003)

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Theoretisch freie Wahl des Versicherers (in WNB, OS und TV), in der Praxis aber zumindest in der Wiener Kammer Behinderung von Konkurrenzunternehmen zugunsten des langjährigen Versicherers der Kammer.<sup>7</sup> Dieser bietet wiederum insbes. im untersten Umsatz-Segment deutlich schlechtere Konditionen: Mindestprämie für Neueinsteiger wird auf Basis Jahresumsatz € 72.000,- berechnet und beträgt bei VsS € 550.000,- / min.SbH € 3.600,- / unbegrenzte Nachhaftung € 1.400,70 (ident 5 Jahre Schadensfreiheit)

Ein anderer Versicherer bietet dagegen z.B. bei SbH reduziert auf € 2.500,- / VsS € 1.000.000,- (Personenschäden) +€ 350.000,- (Sachschäden) einen Mindestbeitrag von € 742,25 für Neuversicherte (auch mit Berufserfahrung) und bei 5-jähriger Schadensfreiheit (-10% Rabatt für IG-A-Mitglieder); allg. wesentlich mehr Flexibilität was Selbstbehalt und schwankende Umsätze betrifft. Der von der steirischen Kammer mit der Uniqua angestrebte Rahmenvertrag sieht sogar einen Selbstbehalt von € 75.000,-<sup>8</sup> bei einer Mindestprämie für Architekten von € 1.562,50 vor!

## DIE UMSATZSTATISTIK<sup>9</sup>

Gesamtumsatz aller Ziviltechnikerbüros:	€ 530.000.000.- (W,NÖ,B)
davon Architekturbüros:	€ 250.000.000.-
davon Ingenieurkonsulenten:	€ 280.000.000.-

Umsatzverteilung (Architekturbüros):

Umsatzgruppen	Anteil der Büros %	absolut
EUR 0 bis 35.000.-	18.0%	(120)
EUR 35.001 bis 70.000.-	11.4%	(76)
EUR 70.001 bis 100.000.-	8.9%	(59)
EUR 100.001 bis 150.000.-	10.8%	(72)
EUR 150.001 bis 200.000.-	8.5%	(57)
EUR 200.001 bis 250.000.-	5.5%	(37)
EUR 250.001 bis 300.000.-	4.0%	(27)
EUR 300.001 bis 400.000.-	7.6%	(51)
EUR 400.001 bis 500.000.-	6.9%	(46)
EUR 500.001 bis 1.000.000.-	9.7%	(65)
EUR 1.000.001 bis 1.500.000.-	3.0%	(19)
EUR 1.500.001 bis 2.000.000.-	2.4%	(16)
EUR 2.000.001 bis 2.500.000.-	0.6%	(4)
EUR 2.500.001 bis 5.000.000.-	1.8%	(12)
EUR 5.000.001 bis 7.500.000.-	0.6%	(4)
EUR 7.500.001 bis 10.000.000.-	0.3%	(2)

Quelle: Arch-Ing. Kammer für W,NÖ,B 100% (667)

	Anteil der Büros%	absolut	U/B Anteil d. ges. Umsätze
Kleinbüros (U <150.000,-)	ca. 49,1%	(327)	76.500,-* ca. 10%**
Großbüros (U >1.500.000,-)	ca. 5,7%	(38)	3.300.000,-* ca. 50%**

\* Schätzung durchschnittliche Umsätze pro Büro \*\* Schätzung Anteil am Gesamtumsatz

<sup>7</sup> So wird in einem Antwortbrief des Vorsitzenden der Bundessektion Ingenieurkonsulenten DI Rudolf Kolbe vom 28.10.2003 ein Gesprächstermin mit den Vertretern eines der größten europäischen Versicherer mit dem Argument abgelehnt, dass „in unserem Haus zur Zeit keine aktuelle Versicherungsdiskussion ansteht.“ Zahlreiche Kollegen berichten, dass sie erst über Umwege und durch Zufälle auf alternative Versicherer gestoßen sind. Es müsste wohl im Interesse der Kammer sein, die Konkurrenz verschiedener Versicherer zu nutzen, um für ihre Mitglieder günstige Konditionen zu erreichen.

<sup>8</sup> Aussendung „Haftpflichtversicherung – immer noch ein Problem?“ der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten vom 21.8.2003

<sup>9</sup> Die genannten Zahlen sind die Umsätze der Architekturbüros in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Basis sind die Umsatzmeldungen von 660 Architekturbüros, dies entspricht einem Erhebungsstand von ca. 90% (gesamt also ca. 740 Architekturbüros). Die Architektenkammer W,NÖ,B zählt 1856 Mitglieder, davon sind ca. 34% als ruhend gemeldet. Die Arch-Ing. Kammer für W,NÖ,B hält ca. 50% aller österreichischen Kammermitglieder, die erhobenen Zahlen können also als weitgehend repräsentativ für die Gesamtsituation in Österreich angenommen werden.

## ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend könnte man aus diesen Umsatzzahlen folgende Rückschlüsse ziehen:

- > **20% der Architekturbüros erwirtschaften so wenig Umsatz, dass eine Existenz auf Basis dieses Umsatzes unmöglich ist, schon weil die Mindestbeiträge für Pensionsversicherung, Kammerumlage und Haftpflichtversicherung einen großen Teil dieses Umsatzes aufbrauchen.**

Wie diese Büros überleben (können) wäre zu hinterfragen. In den meisten Fällen bilden wohl Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Lehre, Mitarbeit, andere Gewerbe wie z.B. Grafik, technisches Zeichnen) die existentielle Grundlage.

- > **weitere 20% der Architekturbüros erwirtschaften zu wenig Umsatz, um an Hand klassischer wirtschaftlicher Kenndaten als ökonomisch vertretbar zu gelten.**
- > die umsatzschwächeren 50% der Architekturbüros erwirtschaften nur 10% der gesamten Umsätze, im Gegensatz dazu erwirtschaften nur ca. 5% der Architekturbüros (also die „großen“) 50% der gesamten Umsätze.  
Gerade diese Büros werden aber durch die gängige Praxis der Auftragsvergabe eklatant bevorzugt (bei Bewerbungs- und Verhandlungsverfahren mit geforderten Referenzen oder der Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, bei geladenen Wettbewerben, etc.)
- > Da, die öffentliche Hand nach wie vor einen wesentlichen Anteil der Planungsaufträge vergibt (ca. 200 mio € Honorarsumme für Architekturleistungen österreichweit<sup>10</sup>), könnte eine Vergabepaxis, die für mehr Chancengleichheit sorgt, für eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Hälfte der Architekturbüros sorgen.
- > Alle genannten Zahlen beziehen sich auf Architekturbüros die (bzw. deren BetreiberInnen) Mitglieder der Architektenkammern sind. Erweitert man diese Gruppe um jene Büros, die mit ausländischer Befugnis oder einem verwandten Gewerbe (technisches Büro, technisches Zeichnen, BaukünstlerInnen etc) Architekturleistungen erbringen, so stellen sich die genannten Zahlen bezüglich der wirtschaftlichen Situation des Großteils der österreichischen Architekturschaffenden noch weit dramatischer dar.

---

### <sup>10</sup> Daten zur Bauproduktion in Österreich

Bauproduktion gesamt:	€ 9.9 mrd.
davon Hochbau:	€ 5.8 mrd (58.7%)
davon Tiefbau:	€ 4.1 mrd (37.3%)

Sparten im Hochbau:	
Wohnungs- und Siedlungsbau:	€ 2.1 mrd (36.1%)
Industrie- und Ingenieurbau:	€ 0.6 mrd (10.5%)
Sonstiger Hochbau:	€ 2.0 mrd (34.3%)
Adaptierungen im Hochbau:	€ 1.1 mrd (19.1%)

Auftraggeber (Hoch- und Tiefbau zusammen)	
öffentlicher Anteil:	36.5%
privater Anteil:	63.5%

Quellen:  
 Fachverband der Bauindustrie Österreichs – Statistik 2002  
 Statistik Austria

## UNTERNEHMENSGRÖSSEN

Eine genaue Zuordnung von Unternehmensgröße oder –typus zu den genannten Umsatzgruppen ist aufgrund des uns bekannten statistischen Materials nicht möglich. Aus der IHS Studie zu den „freien Berufen“<sup>11</sup> lassen sich aber immerhin Tendenzen ableiten, die mit der Umsatzstatistik grob übereinstimmen:

- > Die Größenverteilung zeigt, dass ca. 50% der Mitarbeiter in den knapp über 3% der Unternehmen mit einem Mitarbeiterstand von über 20 arbeiten, was in etwa der Verteilung der Umsätze entspricht. Kleinbüros mit 1-4 Mitarbeitern dominieren mit 75% nach wie vor die Szene. Immerhin 10 Büros weisen über 100, 2 Büros sogar über 1000 Mitarbeiter auf.
- > Die Entwicklung der Bürogrößen zeigt eine Tendenz zur Verschärfung dieser Situation. Der Anteil der Kleinbüros (1-4Ma.) ist im untersuchten Zeitraum von 78 auf 75% zurückgegangen, während der Anteil der Büros mit 5-9Ma. von 15 auf 17% und solche mit 20-49Ma. von 2.1 auf 2.7% zugenommen hat.

Deutlicher wird die Entwicklung noch beim Vergleich der prozentuellen Zunahme der verschiedenen Gruppen:

Büros mit 100-249Ma.	+167%
Büros mit 20-49Ma.	+167%
durchschnittliche Zunahme	+132%
Kleinbüros 1-4Ma.	+128%

Year	1-4	5-9	10-19	20-49	50-99	100-249	250-499	500-999	> 1000	Sum
1997	4 660	873	321	128	19	6	0	0	2	6 009
1998	5 464	1 004	479	154	22	6	0	0	2	7 131
1999	5 749	1 228	449	140	29	14	0	0	1	7 610
2000	5 946	1 327	409	214	24	10	0	0	2	7 932
% in 1997	78%	15%	5%	2.1%	0.3%	0.1%	0%	0%	0.03%	100%
% in 1998	77%	14%	7%	2.2%	0.3%	0.1%	0%	0%	0.03%	100%
% in 1999	76%	16%	6%	1.8%	0.4%	0.2%	0%	0%	0.01%	100%
% in 2000	75%	17%	5%	2.7%	0.3%	0.1%	0%	0%	0.03%	100%

Source: Statistic Austria, IHS; zitiert nach "Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States; Regulation of Professional Services" von Iain Paterson, Marcel Fink, Anthony Ogus (Jänner 2003)

<sup>11</sup> IHS-Studie "Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States; Regulation of Professional Services" von Iain Paterson, Marcel Fink, Anthony Ogus (Jänner 2003) Tabelle 9.4 (S.289) Firmen nach Anzahl der Mitarbeiter im Bereich „Technical Services“. Die Studie gibt allerdings nur das "offizielle" Segment (aufrecht-selbständig oder ruhend / nicht-ZT -angestellt) wieder, außerdem ohne Differenzierung zwischen Zivilingenieuren und Architekten. Außerdem fehlen gerade im Österreich gewidmeten Abschnitt Zahlen zur Verteilung der Umsätze auf die Unternehmensgrößen und -typen. Da die Angaben zum Großteil auf den Daten der Statistik Austria aufbauen, ist auch nicht klar inwieweit planende Baumeister und technische Büros miteinfasst sind.

## ZUR BEZIEHUNG ZWISCHEN UMSATZ UND BEITRÄGEN ZUR WE

An Hand der Zahlen zu den Umsätzen der Architekturbüros, der Arbeitsplatzstatistik und den Beitragsleistungen zur WE (Einkommensbindung, Mindestbeitrag/Höchstbeitrag) lässt sich zumindest der Tendenz nach folgende Annahme treffen:<sup>12</sup>

**Die „großen“ 5% der Architekturbüros, die wie erwähnt ca. 50% der gesamten Honorare auf sich vereinen, dürften aus diesem Umsatz weniger als 10% der gesamten Beiträge zur WE generieren. Dagegen stehen wiederum die „kleinen“ 50% der Architekturbüros, die zwar nur ca. 10% der gesamten Honorare für Architekturleistungen einnehmen, aus diesen Einnahmen aber vermutlich ca. 20% der Beitragsleistungen zur WE generieren.**

### Rechenansatz:

Anzahl der Architekturbüros (ganz Österreich):	ca.	1500
Gesamtumsatz Architekturbüros:	ca.	mio € 500
Anzahl der „großen“ Büros (Umsatz 1.5-10.0 mio €):	ca.	80
Anzahl der „kleinen“ Büros (Umsatz 0-150 tsd. €):	ca.	750
Anzahl der Beitragszahler zur WE (Großbüros):	ca.	180
Anzahl der Beitragszahler zur WE (Kleinbüros):	ca.	750
Beiträge „Großbüros“ 180 x 13.800 (Höchstbeitrag):	ca.	mio € 2,5
Beiträge „Kleinbüros“ 750 x 8.000 (Durchschnittswert):	ca.	mio € 6,0
Gesamtbeiträge zum Pensionsfonds:	ca.	mio € 29

**Jedenfalls zeigt sich, dass die reine Einkommensbindung dem Solidargedanken widerspricht, der in Form des 30%igen Umlageanteils im WE-Pensionsfonds scheinbar nach wie vor verankert ist.**

Findet die krasse (und zunehmende) Ungleichverteilung des gesamt lukrierbaren Auftragsvolumens (und daher Umsatzes) keine Berücksichtigung in der Berechnung der WE-Beiträge, so führt das nicht nur zu einer klaren Benachteiligung von Einzelunternehmern und Kleinbüros, sondern auch zu einem erheblichen Entgang von Beiträgen. Die unteren Einkommen finanzieren die Pensionen der Spitzenverdiener und erhalten aus „Solidarität“ ein paar Prozent von deren Umlageanteil zurück.

<sup>12</sup> Über diese Beziehung können aufgrund der verfügbaren Daten nur grobe Schätzungen vorgenommen werden, die Tendenz ist aber wohl unbestreitbar. Die angenommene Anzahl der Architekturbüros in Österreich gesamt beruht auf einer Hochrechnung aus dem Verhältnis der Architekten mit aufrechter Befugnis in Wien, NÖ und Bgld einerseits und den übrigen Kammerbereichen andererseits. Die übrigen Annahmen leiten sich daraus, bzw. aus den Umsatzzahlen und Bürogrößen auf S.4 bzw. S.6. Eine Aufstellung bzw. Offenlegung dieser statistischen Werte aus den Daten der WE wäre jedenfalls eine dringende Notwendigkeit im Interesse einer objektive Beurteilung der Lage!



## ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN

**Im europäischen Vergleich wird der Zugang zur Berufsberechtigung für österreichische Architekturschaffende nach wie vor extrem restriktiv gehandhabt, wobei als härteste Zugangsbeschränkung neben dem marktfremden und langen Praxisnachweis wohl die finanzielle Hürde der Beiträge gelten kann.**

Die Nachweiskriterien für die Praxiszeiten gehen am Anspruch der Qualitätskontrolle und an der wirtschaftlichen Realität der Berufsanwärter und der Ziviltechniker vorbei, da sie (gerade auch in den neuen Vorschlägen zum ZTG) nur Dienstverhältnisse anerkennen und den Praxiserwerb während des Studiums unberücksichtigt lassen. Das nach wie vor ungelöste Problem der Doppelversicherung (der fehlenden Anwärterversicherung bzw. Teilpensionsregelung) erschwert die Situation zusätzlich.

Eine abgestufte Befugnis (wie auch von der IG-Architektur bereits vorgeschlagen) ist nur dann als Übergangslösung sinnvoll, wenn sie den Problemen der Praxiszeiten, der Doppelversicherung und der finanziellen Belastung gerecht wird und solange die Beitragsfrage nicht für alle Ziviltechniker sozial gerecht gelöst ist.

### Aufstellung der Berufszugänge der EU-Länder im Vergleich:

EU-Land	Praxiszeiten-Nachweis	Prüfung	verpflichtende Eintragung in Berufsvertretungsorganisation
Österreich	3 Jahre (Dienstverhältnis)	Ja	Ja
Belgien	2 Jahre	-	Ja
Dänemark	-	-	-
Deutschland	2 od. 3 Jahre	-	Ja
Frankreich	6 Mon.	-	Ja
Finnland	- (für das Studium 2-4 Wochen)	-	-
Griechenland	-	Ja (diplomarbeitsbezogen)	Ja
Holland	-	-	-
Irland	-	-	-
Italien	-	Ja	Ja
Luxemburg	1 Jahr	-	Ja
Portugal	1 Jahr (manchmal während des Stud)	Ja	Ja
Schweden	16 Wochen-1Jahr (bei einem education center)	-	-
Spanien	-	-	Ja
UK	2 Jahre	Ja (Projektarbeit)	Ja

Zusammenfassung der Erhebung von ©Col-legi d'Arquitectes de Catalunya, 2000, und ig-Architektur Umfragen 2001/03.

- .....bedeutet „keine“ bzw. „nein“

## ARGUMENTE GEGEN DEN EINGESCHRÄNKTEN ZUGANG ZUR KAMMER

- > In seiner derzeitigen Form wird der Zugang de facto in erster Linie durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert (Wirtschaftsministerium). Die Autonomie der Kammer ist hier dringend einzufordern!
- > Die Zugangsbeschränkung bringt in ihrer derzeitigen Form eine gesetzliche Schlechterstellung österreichischer Absolventen gegenüber denen anderer europäischer Länder.
- > Die beabsichtigte Qualitätssicherung ist durch das weisungsgebundene Dienstnehmerjahr (bzw. 3 Jahre nach ZTG-Entwurf!) nicht eher gegeben, als durch einen Nachweis anderer Formen der Praxis.
- > Die Qualifikation wird in der Ziviltechnikerprüfung jedenfalls abgefragt.
- > Als Marktinstrument versagt die Zugangsbeschränkung im gemeinsamen europäischen Markt und durch zahlreiche Planer außerhalb der Kammer.
- > Studienabgänger zahlen in der drei-jährigen Praxiszeit in eine Pensionsversicherung (ASVG/GSVG) ein, wo der Mindesteinzahlungszeitraum 15 Jahre beträgt. Mit Eintritt in die Kammer ist eine doppelte Pensionseinzahlung, oder ein Verzicht auf die bereits eingezahlten Jahre die Folge.
- > Die Absolventen fehlen in der WE jahrelang als Beitragszahler.

Es stellt sich die Frage, ob die Zugangsbeschränkungen der langen und teuren Ausbildung gerecht werden, wenn österreichische Studienabgänger in eine schlechtere Position gestellt werden als auf dem europäischen Markt üblich. Oder ist das Vertrauen in die österreichische Universitätsausbildung so viel geringer als in die anderer europäischer Länder?

Das Argument, dass die Ausübung eines österreichischen Ziviltechnikers schwer den Berufsbildern anderer Ländern gleich zu setzen ist, kann nur bedingt gelten, da ja den europäischen Architekt/Innen der Eintritt in die österreichischen Kammer nicht verwehrt werden kann; und diese mit leichteren Voraussetzungen, evtl. weniger Wissen über österreichische Gesetze und evtl. nur einem Gespräch anstelle der Prüfung österreichische Ziviltechniker werden können.